

## **Erläuterungen zu Einsätzen im Gleisbereich.**

Grundlage dieser Erläuterungen ist der „Leitfaden Hilfeleistungseinsätze“ der Bahn AG. Hier sind für den Einsatz der Feuerwehr die Kapitel 4.3, 4.4 und 4.6 (Seite 12 – 17) relevant. Kapitel 4.5 ist im allgemeinen nicht relevant, da in Baden-Württemberg die Feuerwehren nicht für die Bahnerdung zuständig sind.

### **Zu 4.3**

Gleise erst betreten wenn die Sperrung bestätigt ist.

Im Zweifelsfall und bei unübersichtlichen Gleisbereichen z.B. Streckenkreuzungen, den Gleisbereich erst betreten wenn der Notfallmanager vor Ort die Lage geklärt hat. Durch die hohe Geschwindigkeit und extrem langen Bremswegen der Züge sind Sicherungsposten der Feuerwehr kein Garant für sicheres Arbeiten.

Freigabe von Gleisen durch den Notfallmanager nur in Absprache mit der Einsatzleitung der Feuerwehr.

### **Zu 4.4**

Siehe hierzu auch Kasten bei 4.6 (Seite 17). Es muss zwingend abgeschaltet und bahngeerdet werden, wenn nicht sicher gestellt ist, dass der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass beispielsweise bei Personenunfällen, wenn ein Zug auf freier Strecke steht und die Feuerwehr beim Aussteigen unterstützt oder bei Böschungsbränden nicht zwingend abgeschaltet und bahngeerdet werden muss, sofern die Oberleitung nicht beschädigt ist. Bei intakter Oberleitung wird von den Notfallmanagern es allgemein als nicht notwendig angesehen, dass abgeschaltet und bahngeerdet wird. Falls Stative, Lichtmasten oder Leitern aufgebaut werden, ist der Abstand zur Oberleitung maßgeblich.

Löscharbeiten kleineren Umfangs z.B. bei Bränden in Sitzbereichen oder Toilettenanlagen, können ebenfalls vorgenommen werden ohne die Oberleitung abzuschalten und Bahnzuerden.